



II. GEMELDETE VERDACHTSFÄLLE IM JAHR 2021

Während des Jahres 2021 wurden der Landespflegekammer insgesamt 37 Verdachtsfälle gemeldet. Ähnlich wie im Zwischenbericht zur Berufsordnung (2021), zeigt sich weiterhin ein Anstieg der Inanspruchnahme der Beratung und Information gem. § 9 BO. Die Zunahme lässt sich am ehesten durch einen immer höheren Bekanntheitsgrad der Landespflegekammer als Organ in der Öffentlichkeit sowie bei Ämtern und Behörden erklären.

Abbildung 1 zeigt die Zunahme der gemeldeten Verdachtsfälle von 2019 bis 2021.



JAHRESBERICHT 2021 DER LANDESPFLEGEKAMMER RHEINLAND-PFALZ ZU VERDACHTSFÄLLEN VON BERUFSPFLICHTVERLETZUNGEN

GEMÄSS HEILBERUFSGESETZ (HEILBG) RHEINLAND-PFALZ

Die Tatbestände, die der Landespflegekammer zu ... auf eine Berufspflichtverletzung vorliegt ... in den meisten Fällen fehlerhafte pflegerische Behandlung ... (3 Fälle). Darunter ... außerdem die ... die Entstehung eines Dekubitus, die Mitverantwortung für ein ... unter das Anholen einer Einwilligung bei Einwilligungsfähigkeit.

Am zweithäufigsten werden mögliche Berufspflichtverletzungen im privaten Setting ... BTM-Missbrauch (6 Fälle) beziehen.

Weiterhin wurden Verdachtsfälle von sexueller Nötigung gegenüber Menschen mit Pflegebedarf (3 Fälle) und ge ... Kolleginnen/Auszubildenden (1 Fall) gemeldet.

Sonstige gemeldete Tatbestände sind der Abbildung 2 zu nehmen.

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG	3
I. BERUFSPFLICHTVERLETZUNG	3
II. GEMELDETE VERDACHTSFÄLLE IM JAHR 2021	4
III. FAZIT UND AUSBLICK	7
IV. LITERATURVERZEICHNIS	8

ABBILDUNGSVERZEICHNISS

Abbildung 1	Anzahl der gemeldeten Verdachtsfälle auf Berufspflichtverletzung 2019 – 2021	4
Abbildung 2	Anlässe für das Anzeigen eines Verdachts auf Berufspflichtverletzung 2021	5
Abbildung 3	Anzeigen bei Verdacht auf Berufspflichtverletzung nach Setting 2021	5
Abbildung 4	Einreichende Stellen/Personen bei Verdacht auf Berufspflichtverletzung 2021	6
Abbildung 5	Abgeschlossene und offenen Fälle 2019 – 2021 zum Erhebungsstand am 22.07.2022	7

EINLEITUNG

Als Heilberufskammer hat die Landespflegekammer* gem. §§ 21 ff. Heilberufsgesetz (HeilBG) die Berufsausübung ihrer Mitglieder zu regeln und zu überwachen, um die Interessen und Unversehrtheit der Menschen mit Pflegebedarf zu bewahren.

Die Berufspflichten sind in der Berufsordnung (BO) geregelt, die am 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist. Seitdem nimmt die Landespflegekammer Meldungen von Berufspflichtverletzungen auf. Zur Bewertung und Prüfung dieser Meldungen wurde 2020 die Kommission Berufspflichtverletzung eingesetzt. Sie besteht aus 2 Mitgliedern des Vorstandes, der Geschäftsführung der Landespflegekammer, einer juristischen Beratung und 2 Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle. Ihre Aufgabe ist die Sichtung und Bewertung der eingegangenen Beschwerden und die Einbringung der Fälle in den Vorstand zur Beschlussfassung.

I. BERUFSPFLICHTVERLETZUNGEN

Gemäß § 9 Abs. 1 BO sind die Kammermitglieder verpflichtet, konkrete Hinweise auf strafrechtliche Tatbestände nicht nur unverzüglich ihren Vorgesetzten mitzuteilen, sondern gem. § 9 Abs. 6 BO auch die Landespflegekammer zu informieren. Die Informationsweitergabe muss auch erfolgen, wenn Kammermitglieder Kenntnisse darüber besitzen, dass Personen ohne Erlaubnis zur Berufsausübung vorbehaltene Tätigkeiten durchführen (§ 9 Abs. 3 BO) oder die fach- und sachgemäße Berufsausübung nicht mehr möglich ist (§ 9 Abs. 4 BO). Gründe für eine eingeschränkte Berufsausübung können organisatorisch-fachliche Rahmenbedingungen (prozesshafte Regelungen, quantitative und qualitative Zuteilung von Fachpersonal) oder durch das Verhalten, den Gesundheitszustand oder die mangelnde Kompetenz eines Kammermitglieds begründbar sein (§ 9 Abs. 5 BO). In Sachverhalten nach § 9 Abs. 1 und Abs. 3 bis 5 BO sollen sich die Kammermitglieder zur fachlichen Aufklärung und Unterstützung sowie zu Informationszwecken zusätzlich an ihre Kammer wenden.

Die Landespflegekammer informiert, wenn notwendig, weitere öffentliche Stellen und Heilberufskammern (§ 9 Abs. 6 BO). Durch die Verortung der Landespflegekammer im Heilberufsgesetz (§ 21 Abs. 3 HeilBG) ist sie als Körperschaft des öffentlichen Rechts auch Ansprechpartnerin bei der Ermittlung in strafrechtlichen Sachverhalten die ihre Mitglieder betreffen. Zudem können sich auch Menschen mit Pflegebedarf und ihre Bezugspersonen zu Klärungszwecken an die Landespflegekammer wenden.

Bei Anzeige eines Verdachts auf Berufspflichtverletzung, wird zunächst die Mitgliedschaft gem. § 1 BO festgestellt und geprüft, inwieweit die Berufsordnung entsprechend zugrunde gelegt werden kann. Je nach meldender Stelle bzw. Person wird das weitere Vorgehen in Gang gesetzt: bei Anzeige durch eine staatliche Behörde oder bereits offiziell festgestelltem strafrechtlichem Sachverhalt, wird eine mögliche Sanktionierung des Mitglieds geprüft. Bei Anzeige durch Privatpersonen, die als strafrechtlich relevant eingeordnet werden, wird die zuständige Staatsanwaltschaft und die Aufsichtsbehörde informiert.

* Die Landespflegekammer Rheinland-Pfalz wird im Folgenden als „Landespflegekammer“ abgekürzt.

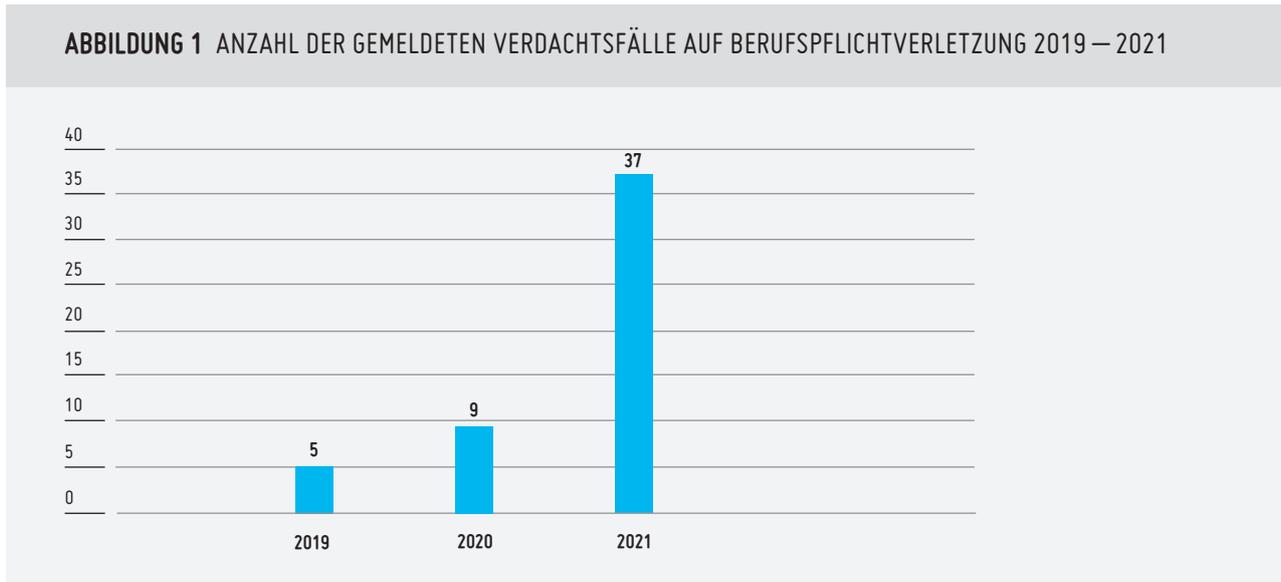
Die in dem hier vorglegten Bericht verwendeten weiblichen Bezeichnungen gelten einheitlich und neutral für alle Personen.

II. GEMELDETE VERDACHTSFÄLLE IM JAHR 2021

Während des Jahres 2021 wurden der Landespflegekammer insgesamt 37 Verdachtsfälle gemeldet.

Ähnlich wie im Zwischenbericht zur Berufsordnung (2021), zeigt sich weiterhin ein Anstieg der Inanspruchnahme der Beratung und Information gem. § 9 B0. Die Zunahme lässt sich am ehesten durch einen immer höheren Bekanntheitsgrad der Landespflegekammer als Organ in der Öffentlichkeit sowie bei Ämtern und Behörden erklären.

Abbildung 1 zeigt die Zunahme der gemeldeten Verdachtsfälle von 2019 bis 2021.



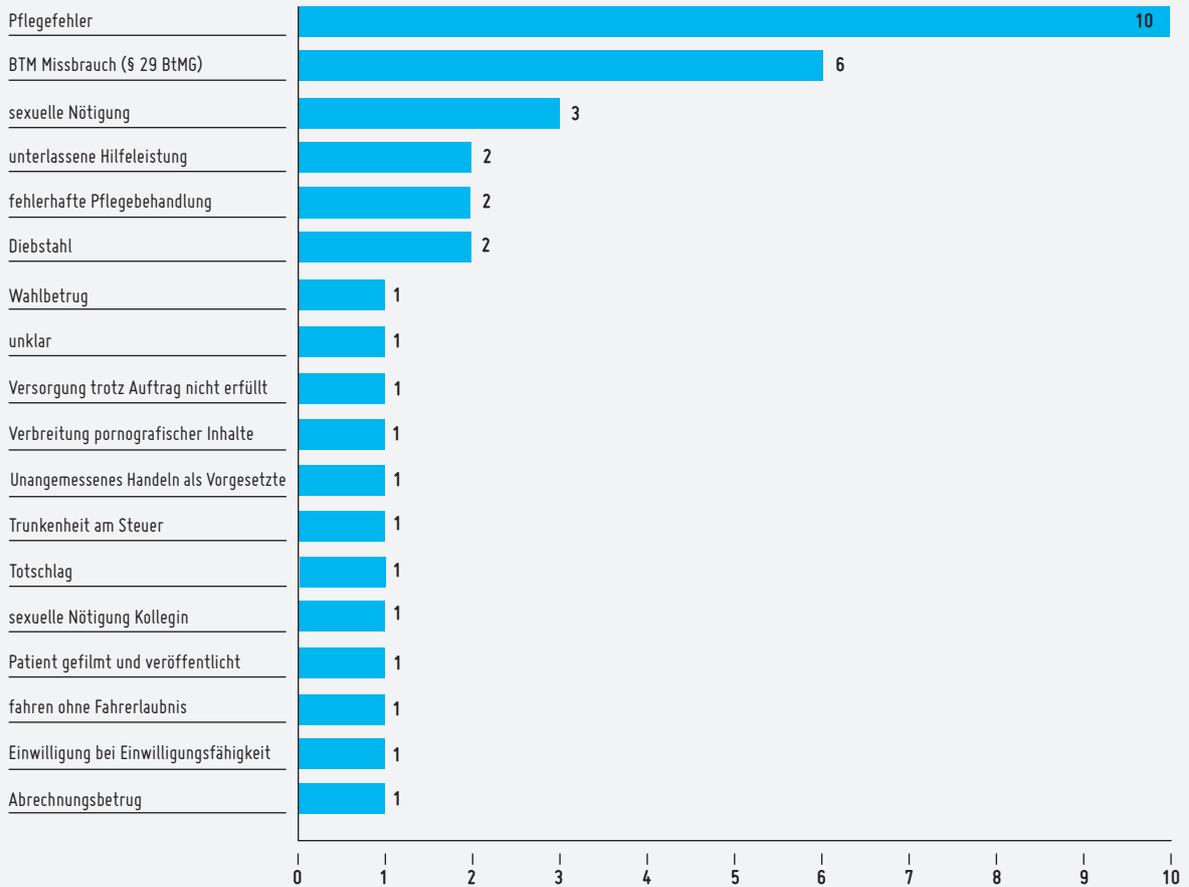
Die Tatbestände, die der Landespflegekammer zur Prüfung auf eine Berufspflichtverletzung vorgelegt wurden, thematisierten in den meisten Fällen fehlerhafte pflegerische Behandlung (10 Fälle). Darunter fallen unter anderem die Verantwortung für die Entstehung eines Dekubitus, die Mitverantwortung für einen Todesfall, eine Bewohnergefährdung oder das Einholen einer Einwilligung bei Einwilligungsunfähigkeit.

Am zweithäufigsten werden mögliche Berufspflichtverletzungen im privaten Setting verortet, die sich auf den Verdacht von BTM-Missbrauch (6 Fälle) beziehen.

Weiterhin wurden Verdachtsfälle von sexueller Nötigung gegenüber Menschen mit Pflegebedarf (3 Fälle) und gegenüber Kolleginnen/Auszubildenden (1 Fall) gemeldet.

Sonstige gemeldete Tatbestände sind der Abbildung 2 zu entnehmen.

ABBILDUNG 2 ANLÄSSE FÜR DAS ANZEIGEN EINES VERDACHTS AUF BERUFSPFLICHTVERLETZUNG 2021



In der nachfolgenden Grafik wird die Verteilung der gemeldeten Fälle auf Settings bzw. Institutionen der Berufsausübung dargestellt. Fälle außerhalb der beruflichen Tätigkeit (9 Fälle) werden hier nicht berücksichtigt.

ABBILDUNG 3 ANZEIGEN BEI VERDACHT AUF BERUFSPFLICHTVERLETZUNG NACH SETTING 2021

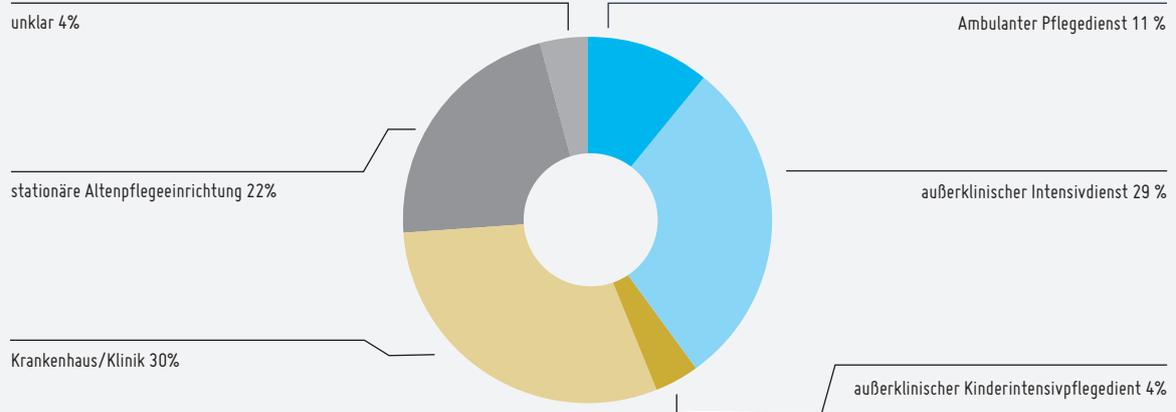
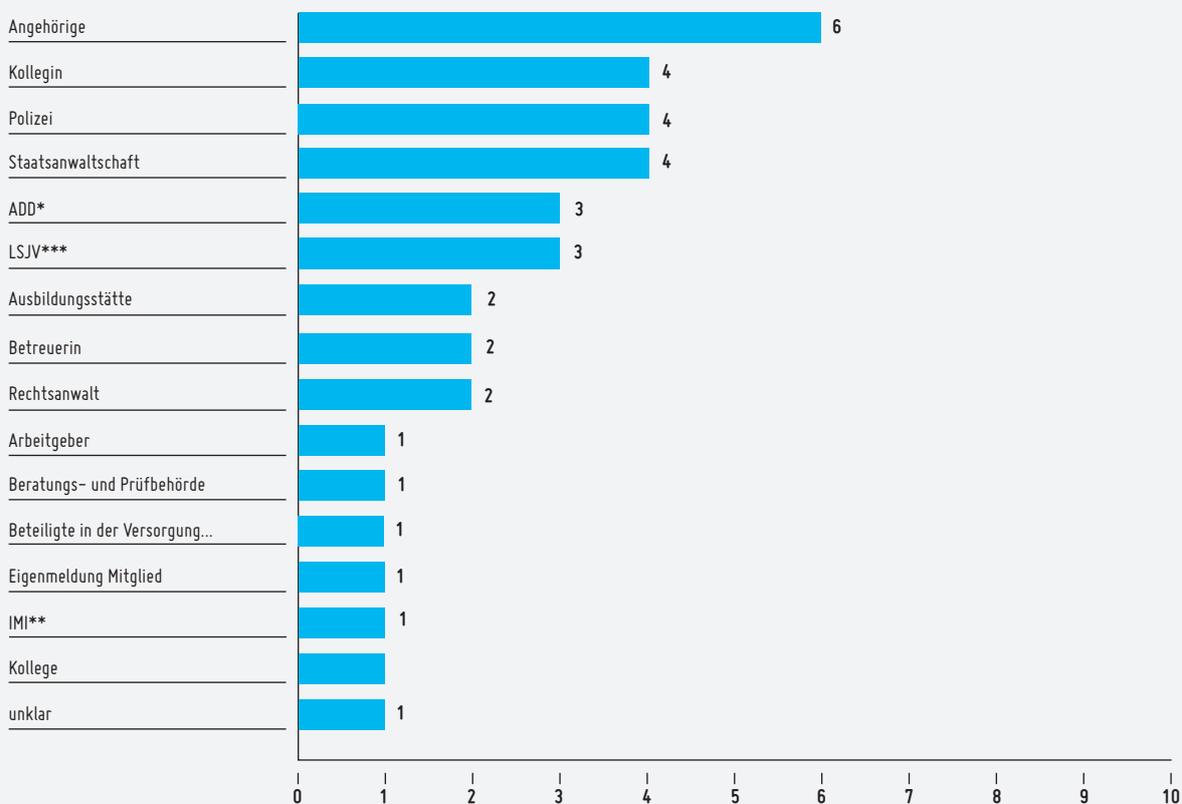


ABBILDUNG 4 EINREICHENDE STELLEN/PERSONEN BEI VERDACHT AUF BERUFSPFLICHTVERLETZUNG 2021



* Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

** Binnenmarkt-Informationssystem der EU u.a. zu Entzug der Berufserlaubnis

*** Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung

Im Jahr 2021 wurden keine Sanktionen ausgesprochen. Für 5 Fällen wurde 2021 die Verhängung von Sanktionen geprüft. Im Rahmen von Ermittlungen des Sachverhalts ist eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden unerlässlich.

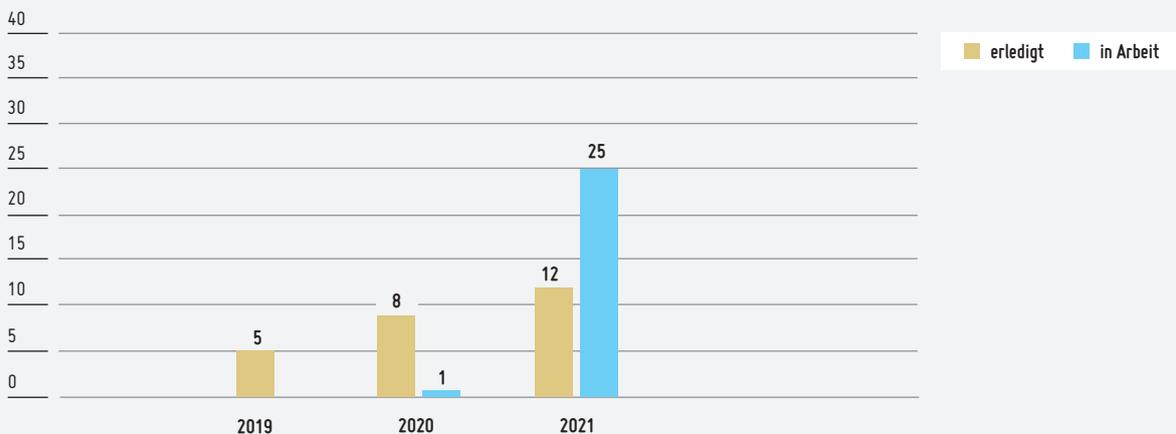
Insgesamt konnten 2021 12 Fälle abgeschlossen werden. Diese haben nach Prüfung keinen Grund zur weiteren Veranlassung durch die Landespflegekammer gegeben, wurden mit den anzeigenden Parteien geklärt oder an die Staatsanwaltschaft/an eine andere zuständige Behörde weitergeleitet.

25 Fälle aus dem Jahr 2021 befinden sich noch in Bearbeitung (Stichtag 01.07.2022). Wie in der unteren Abbildung 5 zu sehen ist, waren im Jahr 2021 auch Fälle aus dem Jahr 2020 in laufender Bearbeitung. Alle Fälle aus dem Jahr 2019 waren zum Stand der Erhebung abgeschlossen.

Im Falle der Bearbeitung durch andere Institutionen, z.B. Staatsanwaltschaften oder für die bei Gericht anhängigen Verfahren, obliegt der Ablauf der Bearbeitung diesen Institutionen. Die Tatsache, dass derzeit noch Fälle aus dem Jahr 2020 offen sind, erklärt sich aus den Bearbeitungszeiten von Staatsanwaltschaften und Gerichten.

Die Weiterverfolgung durch die Landespflegekammer kann in der Regel erst nach Abschluss der laufenden Verfahren erneut überprüft werden.

ABBILDUNG 5 ABGESCHLOSSENE UND OFFENE FÄLLE 2019 – 2021 ZUM ERHEBUNGSSTAND AM 01.07.2022



III. FAZIT UND AUSBLICK

Die weiterhin leicht steigenden Fallzahlen lassen Grund zur Annahme, dass auch im aktuellen Jahr 2022 vermehrt Anfragen eintreffen werden.

Es zeigt sich ein stetiger Anstieg der Inanspruchnahme der Beratung und Information gem. § 9 B0. Gründe hierfür lassen sich bislang nicht mit Sicherheit ausmachen. Es ist allerdings zu vermuten, dass die Präsenz der Kammer als Organ in der Öffentlichkeit und das Wissen über ihre Zuständigkeiten bei Ämtern und Behörden als ausschlaggebende Faktoren eine Rolle spielen. Eine Teilzahl der Anfragen lassen sich darauf zurückführen, dass ermittelnde Behörden eine Auskunftspflicht gegenüber der Kammer haben und ein Auskunftsrecht gegenüber dem Selbstverwaltungsorgan der Pflegefachpersonen. Es zeigt somit die Möglichkeiten der Landespflegekammer und ihrer Berufsordnung auf, auf dieser rechtlichen und strukturellen Ebene zu kommunizieren und zu interagieren.

Im Hinblick auf die zu Beginn erwähnte stets komplexer werdende Versorgung von Menschen mit Pflegebedarf stellt die Berufsordnung eine Möglichkeit dar, das Berufsprofil der Pflegenden zu schärfen, klar zu definieren und gegenüber anderen Berufsgruppen abzugrenzen. Die klaren Zuweisungen zu Aufgaben und die Weisungsbefugnis bezüglich der pflegerischen Vorbehaltsaufgaben stärken das Berufsfeld der professionellen Pflege.

Festzuhalten ist, dass durch die Berufsordnung der Diskurs unter den Pflegenden befördert wurde. Insbesondere die Auseinandersetzung der beruflich Pflegenden mit dem eigenen Berufsverständnis und der eigenen Haltung führten, so die Rückmeldung der Mitglieder, zu einer veränderten Sichtweise auf den Beruf. Welche Stärke das Instrument „Berufsordnung“ im Kampf für bessere Arbeitsbedingungen, Professionalisierung und Anerkennung letztendlich erhält, hängt davon ab, inwiefern die Kammermitglieder die Berufsordnung zur Kenntnis nehmen und zu nutzen wissen. Die Berufsordnung stellt eine erhebliche Stärkung der Pflegefachpersonen dar, vorausgesetzt die Mitglieder kennen sie und wissen, wie sie ihre Berufsordnung einsetzen können. Die Aufklärung und Wissensvermittlung muss folglich an erster Stelle stehen, um die Möglichkeiten der Berufsordnung auf allen Ebenen und im vollem Umfang nutzen zu können.

IV. LITERATURVERZEICHNIS

DIE BERUFSORDNUNG DER LANDESPFLEGEKAMMER RHEINLAND-PFALZ:

https://www.pflegekammer-rlp.de/index.php/pflege-als-beruf.html?file=files/pflegekammer/images/downloads/satzungen%20und%20ordnungen/Berufsordnung_web.pdf

DIE BERUFSORDNUNG MIT KOMMENTIERUNG DER LANDESPFLEGEKAMMER RHEINLAND-PFALZ:

https://www.pflegekammer-rlp.de/index.php/pflege-als-beruf.html?file=files/pflegekammer/images/downloads/satzungen%20und%20ordnungen/Berufsordnung/Berufsordnung_mit_Kommentierung%20Stand%201-2021.pdf

Heilberufsgesetz *) (HeilBG) Vom 19. Dezember 2014 – LPK RLP

HeilBG_vom_19_12_2014 (lpk-rlp.de)

IMPRESSUM

JAHRESBERICHT 2021 DER LANDESPFLEGEKAMMER RHEINLAND-PFALZ
ZU VERDACHTSFÄLLE VON BERUFSPFLICHTVERLETZUNGEN

HERAUSGEBERIN:

Landespflegekammer Rheinland-Pfalz
Große Bleiche 14-16
55116 Mainz

Mainz August 2022